

# Wenn der Wind Feuer fängt

## Rechtliche Aspekte zum Problemkreis „Totalschaden einer WEA“

Anna Leneis, SATELL Rechtsanwälte Steuerberater

*Immer häufiger finden spektakuläre Bilder von brennenden WEAen, wie erst kürzlich solche aus Isselburg, Scholen oder auch Rantum, Eingang in die tägliche Berichterstattung. Durch Blitzschlag, Kurzschluss in den elektrischen Anlagen, Überhitzung des Generators oder Überbeanspruchung der Rotorbremsen durch Sturmwinde, kann ein Brandherd in großer Höhe entstehen. Ein Löscheinsatz der Feuerwehr wird damit zumeist unmöglich, da die jeweiligen Bereiche in einer Höhe von circa 150 Metern unzugänglich sind. Die häufigste Folge: Totalschaden der WEA. Doch wie geht es in einem solchen Fall weiter? Ist der Wiederaufbau der Anlage auf Basis der ursprünglichen Genehmigung möglich? Wann und bis zu welcher Höhe greift der Versicherungsschutz?*

### Wiederaufbau der WEA

Unter Einhaltung spezieller Voraussetzungen ist die Wiedererrichtung einer vollständig zerstörten WEA gem. § 16 Abs. 5 BImSchG genehmigungsfrei, sodass es keiner erneuten immissionsschutzrechtlichen Neu- oder Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG bedarf.

Hierfür muss die WEA ohne Veränderung der genehmigten Lage, der genehmigten Beschaffenheit und des genehmigten Betriebs durch eine neue WEA ersetzt werden. Der Austausch der WEA muss unverändert erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn er durch die ursprüngliche Genehmigung gedeckt ist, folglich also den dort festgelegten Anforderungen entspricht. Der Regelungsumfang eines Genehmigungsbescheids erstreckt sich im Großteil der Fälle neben der Festlegung des Anlagentyps auch auf weitergehende deskriptive Angaben, die sich aus den Antragsunterlagen ergeben. Sind diese Anforderungen an Anlagenteile abstrakt gehalten, stellt ein Austausch durch ein vergleichbares Anlagenteil entsprechender Art und

Güte (egal ob neu hergestellt oder gebraucht) keine Änderung dar. Enthält die Genehmigung dagegen zahlreiche Details, sind diese bei der Wiedererrichtung zu beachten. Ergibt sich aus den Genehmigungsunterlagen ein bestimmter Herstellertyp für Anlage oder Anlagenteil, ist davon auszugehen, dass insoweit eine genehmigungsrechtliche Festlegung erfolgt ist. In einem solchen Fall ist durch die Regelung des § 16 Abs. 5 BImSchG nur der „gleiche“ Anlagentyp gedeckt. Zumeist kann sowohl der Hersteller als auch der jeweilige Typus von WEA-Bauteilen aus der Herstellerbescheinigung entnommen werden. Eine solche ist regelmäßig Bestandteil der ursprünglichen An-



## Leitartikel

tragsunterlagen, anhand derer sich beurteilen lässt, ob eine Neuerrichtung „im Rahmen der Genehmigung“ erfolgt.

Vor allem die Hauptkomponenten einer WEA, bestehend aus Getriebe, Generator und Rotorblätter müssen hinsichtlich Typus und Spezifikation auch bei einer Neuerrichtung unverändert bleiben.

Bleibt die Neuerrichtung also im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung, so bedarf es keiner immissionsschutzrechtlichen Neu- oder Änderungsgenehmigung gem. §§ 4, 16 BImSchG. Die unveränderte Neuerrichtung ist lediglich nach § 15 BImSchG anzuzeigen, da erst dadurch die Prüfung ermöglicht wird, ob die Neuerrichtung der WEA tatsächlich durch die ursprüngliche Genehmigung gedeckt ist.

Unabhängig von oben Gesagtem ist allerdings zu beachten, dass § 16 Abs. 5 BImSchG keinen baurechtlichen Bestandsschutz vermittelt. Das hat folgende Auswirkungen: § 16 Abs. 5 BImSchG und die darin enthaltene Genehmigungsfreiheit für die Neuerrichtung von Anlagen im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung betrifft lediglich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit. § 16 Abs. 5 BImSchG entfaltet jedoch – im Gegensatz zu § 13 BImSchG – keine Konzentrationswirkung. Hieraus ergibt sich, dass im Fall des unveränderten Wiederaufbaus einer zerstörten Anlage der Windparkbetreiber verpflichtet ist, zumindest die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens von der Bauaufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

### **Ursprünglicher WEA-Typ ist nicht mehr verfügbar**

Wird bei der Neuerrichtung vom ursprünglich gebauten Anlagentyp oder

der ursprünglichen Beschaffenheit der WEA an sich abgewichen, lässt dies zusätzlichen Prüfungsbedarf entstehen. Dies dürfte allerdings der Regelfall sein, da der ursprünglich genehmigte Anlagentyp zum einen aufgrund zeitlicher Distanz nicht mehr verfügbar und zum anderen auch technisch überholt sein wird.

Abhängig von der Veränderung des Gesamtcharakters der WEA bei Wiedererrichtung ist in diesen Fällen eine immissionsschutzrechtliche Neu- oder Änderungsgenehmigung gem. § 4, 16 BImSchG notwendig.

### **Umfang des Versicherungsschutzes**

Aufgrund der zahlreichen Besonderheiten von Windenergieanlagen werden einschlägigen Versicherungsverträgen üblicherweise spezielle Deckungskonzepte zugrunde gelegt, die an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden und in der Folge für Windparkbetreiber eine weitreichende Absicherungsmöglichkeit bieten. Zumeist sind sämtliche unvorhergesehene eintretende Beschädigungen und Zerstörungen der Anlage oder einzelner Anlagenteile sowie Verluste durch Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl versichert. Insbesondere alle Sachschäden infolge von Wetterereignissen (z. B. Hagel, Sturm, Blitzschlag, Frost und Erdbeben) oder sonstigen Gefahren (z. B. Brand, Diebstahl, Vandalismus und Überspannung) werden vom Versicherungsschutz erfasst. Der Abschluss einer derartigen Allgefahren-Versicherung in Kombination mit dem Abschluss eines Vollwartungsvertrages ist in allen Fällen zu empfehlen. Der Umfang der Entschädigungsleistung variiert (nach Abzug eines vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes) je

nach Ausmaß der Zerstörung: Liegt ein Teilschadenfall vor, d. h. die Wiederherstellungskosten sind geringer als der *Zeitwert* der versicherten Sache, ersetzt die Versicherung im Regelfall alle Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des früheren Zustands vor Eintritt des Versicherungsfalles erforderlich sind. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten den Zeitwert der WEA übersteigen. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes unter Abzug des Wertes des Altmaterials. Der Zeitwert wird ermittelt, indem vom Neuwert ein Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand vorgenommen wird. Teilweise sehen bestimmte Versicherungskonzepte im Totalschadenfall auch Neuwertentschädigungen bis zum 10. Betriebsjahr vor, falls der Versicherungsfall durch explizit genannte Schadensereignisse (z. B. Feuer) ausgelöst wurde. Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis für das gleiche bzw. ein vergleichbares Modell der beschädigten WEA.

### **Fazit**

Der Betrieb von Windparks ist trotz einer sich ständig entwickelnden und sich verbessernden Technologie noch immer vielfältigen Risiken ausgesetzt. Naturgewalten wie Stürme, Blitzschläge oder dadurch bedingte Brände sind für die Betreibergesellschaft nicht kalkulierbar. Sie lassen sich nur mit einer geschickten Risikomanagementstrategie in Verbindung mit einem ausreichenden Versicherungsschutz handhabbar machen.